

Bericht

des Schulausschusses über das Gesuch der Gemeinde Hohenems betreffend die Errichtung einer Bürgerschule in Hohenems.

Hoher Landtag!

Die Gemeindevorsteherung von Hohenems faßte in der Sitzung vom 21. Oktober 1908 den Beschluß, anlässlich des Kaiserjubiläums in Hohenems eine Knabenbürgerschule zu errichten.

Mit Zuschrift der Gemeindevorsteherung Hohenems vom 2. September 1909, Z. 133, wurde das Ersuchen um Aktivierung des bezeichneten Beschlusses gestellt. Der Landesausschuß übermittelte auf Grund des Sitzungsbeschlusses vom 15. September 1909, mit Note vom gleichen Tage, Z. 4675, den Akt an den k. k. Landeschulrat für Borarlberg mit dem Ersuchen, im Sinne des § 12 des Schullerrichtungsgesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 47, die Wohlmeinung über die Notwendigkeit der Errichtung einer solchen Schule abzugeben und eventuell Vorschläge über die gesetzlich festzusetzenden Bestimmungen, insbesondere auch über die Art und Weise der Aufbringung der nötigen Mittel zu erstatten.

Mit Zuschrift des k. k. Landeschulrates vom 9. Dezember 1909, Z. 1143, wurde dem Landesausschuße zur Kenntnis gebracht, daß der Landeschulrat in seiner Sitzung vom 1. Oktober die Errichtung einer Knabenbürgerschule in Hohenems befürworte und den Landesausschuß ersuche, einen bezüglichen Gesetzentwurf im Landtage einzubringen. Das Gesuch der Gemeinde Hohenems werde daher aufs wärmste empfohlen und auch nach der Richtung unterstützt, daß im Sinne des § 47 des Schulerhaltungsgesetzes vom 5. August 1908, L. G. Bl. Nr. 45, die Landesbeiträge für die Lehrpersonen der zu errichtenden Bürgerschule gewährt werden.

Hohenems ist eine große Gemeinde mit bedeutender Industrie und regem Gewerbebetrieb. Es erscheint wünschenswert, daß diese große Gemeinde eine über das Niveau der Volksschule hinausreichende Lehranstalt erhalte und der Schulausschuß war der einstimmigen Anschauung, daß diesfalls dem Gesuche der Gemeinde Hohenems entsprochen werden sollte. Auch hinsichtlich der Tragung der Kosten der Errichtung und Erhaltung der zu gründenden Knabenbürgerschule war der Schulausschuß der Ansicht, daß kein Grund vorliege, diese Schule anders, als die bereits im Land bestehenden Bürgerschulen zu behandeln, daß sonach auch dieser Schule, die nach den geltenden Bestimmungen für die bestehenden Volks- und Bürgerschulen vorgesehenen Landesbeiträge zuzuwenden seien.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß hielt es aber bei Verfassung des Gesetzentwurfes in textlicher Beziehung für geeigneter, sich nicht auf die bezüglichen, jetzt in Kraft befindlichen Gesetze und Paragraphen zu beziehen, da dieselben ja wieder einer Änderung unterzogen werden könnten und damit auch die Änderung dieses Spezialgesetzes bedingt würde. Es wurde daher die allgemeine Formel gewählt, daß die Kosten der Errichtung und Erhaltung der zu gründenden Schule nach den jeweils diesfalls geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu tragen seien.

Der Schulausschuß stellt daher den

U t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Errichtung einer Bürgerschule in Hohenems wird zugestimmt.“

Bregenz, den 5. Oktober 1910.

Oskar Mayer,
Obmannstellvertreter.

Mart. Thurnher,
Berichtersteller.

Beilage 42 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Errichtung einer Bürgerschule in Hohenems.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

In Hohenems wird im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 28. August 1899, L. G. Bl. Nr. 47, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der Volks- und Bürgerschulen eine dreiklassige Knabenbürgerschule errichtet.

§ 2.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung dieser Bürgerschule, mithin die sachlichen Bedürfnisse derselben und die Gehalte und sonstigen Bezüge des Lehrpersonals sind nach den Bestimmungen des für die bereits bestehenden öffentlichen Volks- und Bürgerschulen jeweils geltenden Gesetzes betreffend die Errichtung und die Erhaltung der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen zu bestreiten.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.